

ZH_OBERGERICHT LB250024 vom 2. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB250024

FR: ZH_OBERGERICHT LB250024 du 2 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LB250024 del 2 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Der Kläger und Berufungskläger (fortan: Kläger) stürzte am 7. Juli 2018 um ca. 13:14 Uhr am Rand des C._____ [Platz] in Zürich mit seinem Velo, als er eine Kabelschwelle überfuhr. Er zog sich schwere Kopfverletzungen zu, welche zu einer vollen Berentung durch die Unfallversicherung führten. Der Kläger macht gegenüber der Beklagten und Berufungsbeklagten 1 (fortan: Beklagte 1) als Werkeigentümerin sowie gegenüber dem Beklagten und Berufungsbeklagten 2 (fortan: Beklagter 2), der anlässlich der Fussballweltmeisterschaft 2018 auf dem C._____ ein sogenanntes Public Viewing betrieben hatte und die Kabelschwelle durch einen privaten Installateur hatte anbringen lassen, einen Anspruch auf Genugtuung geltend. Er erhob am 15. Dezember 2023 Klage beim Bezirksgericht Zürich (fortan: Vorinstanz).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen der Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 Abs. 1 OR sowie der allgemeinen ausservertraglichen Haftung nach Art. 41 ff. OR wiedergegeben (act. 5 S. 7 ff.). Darauf kann verwiesen werden. Hervorzuheben bleibt Folgendes: Nach Art. 58 Abs. 1 OR haftet der Werkeigentümer für den Schaden, der durch fehlerhafte Anlage oder Herstellung oder durch mangelhaften Unterhalt des Werks verursacht wird. Ob ein Werk fehlerhaft angelegt oder mangelhaft unterhalten ist, hängt vom Zweck ab, den es zu erfüllen hat. Ein Werkmangel liegt vor, wenn das Werk beim bestimmungsgemässen Gebrauch keine genügende Sicherheit bietet. Eine Schranke der Sicherungspflicht bildet die Selbstverantwortung. Vorzubeugen hat der Werkeigentümer nicht jeder erdenklichen Gefahr. Er darf Risiken ausser Acht lassen, welche von den Benützern des Werks mit einem Mindestmass an Vorsicht vermieden werden können (BGE 130 III 736 E. 1.3 m.H.). Ob ein Werk mangelhaft ist, beurteilt sich nach objektiven Gesichtspunkten. Die Mangelhaftigkeit ist aber konkret, unter Berücksichtigung der am Ort des Geschehens relevanten Umstände zu beurteilen (BSK OR I-Kessler, Art. 58 N 14). Strassen müssen wie alle anderen Werke so angelegt und unterhalten sein, dass sie den Benützern hinreichende Sicherheit bieten. Im Vergleich zu anderen Werken dürfen bezüglich Anlage und Unterhalt von Strassen aber nicht allzu strenge Anforderungen gestellt werden. Es kann vom Strasseneigentümer, bei dem es sich meistens um das Gemeinwesen handelt, nicht erwartet werden, jede Strasse so auszugestalten, dass sie den grösstmöglichen Grad an Verkehrssicherheit bietet. Es genügt, dass die Strasse bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt ohne Gefahr benützt werden kann. In erster Linie ist es deshalb Sache des einzelnen Ver-

- 10 - kehrsteilnehmers, die Strasse mit Vorsicht zu benützen und sein Verhalten den Strassenverhältnissen anzupassen (BGE 130 III 736 E. 1.4). Zu den Strassen gehören neben solchen für den motorisierten Verkehr auch etwa Plätze und Wege, insbesondere

Rad-, Fuss-, Reit- und Wanderwege (vgl. § 1 StrG/ZH). Die Frage der Zumutbarkeit von Sicherheitsvorkehrungen ist je nach Art der Strasse unterschiedlich zu beurteilen (BGE 130 III 736 E. 1.4).

E. 1.2

Der Geschädigte, der einen ausservertraglichen Schadenersatz- oder Genugtuungsanspruch geltend macht, hat die Haftungsvoraussetzungen darzutun, d.h. zu behaupten und zu beweisen. Bei der Werkeigentümerhaftung gilt dies namentlich für das Vorliegen eines Werkmangels. Korrelat der Behauptungs- und Beweisobliegenheit bildet der aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) fliessende Beweisabnahmeanspruch. Jede Partei hat das Recht, dass das Gericht die von ihr form- und fristgerecht angebotenen tauglichen Beweismittel abnimmt (Art. 152 Abs. 1 ZPO). Die Pflicht des Gerichts, Beweise abzunehmen, ist allerdings nicht absolut. Vorausgesetzt ist, dass die zu beweisende Tatsache rechtserheblich sowie hinreichend substantiiert behauptet ist. Kommt das Gericht sodann zum Schluss, ein form- und fristgerecht beantragter und an sich tauglicher Beweis vermöge seine auf Grund der bereits abgenommenen Beweise gewonnene Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer behaupteten Tatsache nicht zu erschüttern, muss es ihn nicht abnehmen (BGer 5A_763/2018 vom 1. Juli 2019 E. 2.1.1.1 f. m.H.).

E. 1.3

Ebenfalls aus dem Gehörsanspruch folgt die grundsätzliche Pflicht der Gerichte, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich der Entscheid mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (BGE 133 III 439 E. 3.3. m.H.). 2.

- 11 -

E. 2

Der Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens ist im angefochtenen Urteil der Vorinstanz vom 6. März 2025 dargestellt (act. 5 S. 3 ff.). Hierauf kann verwiesen werden. Festzuhalten ist, dass das Verfahren auf die Frage der grundsätzlichen Haftung der Beklagten beschränkt wurde (act. 5 S. 4 f.; act. 6/62). Das Dispositiv des vorinstanzlichen Urteils ist vorne wiedergegeben.

- 4 -

E. 2.1

Der Kläger rügt zunächst "in einem ersten Schritt" (act. 2 Rz. 14), er habe sich an diversen Stellen in der Klage und Replik zur Unfallörtlichkeit und zur Gefährlichkeit der Kabelschwelle geäußert und zu diesen Behauptungen Beweismittel (Augenschein, Gutachten, Parteibefragung und Beweisaussage) offeriert. Die Vorinstanz habe seine Vorbringen jedoch nicht beachtet und die angebotenen Beweise nicht abgenommen (act. 2 Rz. 15 ff.). Auf die Erwägungen der Vorinstanz zur Unfallörtlichkeit und zur Kabelschwelle (vgl. vorne E. III.2.1) geht der Kläger in diesem Rahmen allerdings nicht konkret ein und er zeigt nicht auf, inwiefern die gerügten Mängel für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sind. Seine Ausführungen zur mangelhaften Auseinandersetzung

mit seinen Behauptungen und zu den fälschlicherweise unterlassenen Beweisabnahmen sind nur insofern be- achtlich, als er sich anschliessend mit den vorinstanzlichen Erwägungen ausein- andersetzt (vgl. act. 2 Rz. 34 ff.).

E. 2.2

Zum Beklagten 2 erwog die Vorinstanz, die Feststellung, dass der Unfallbe- reich des C._____ gemäss Art. 58 Abs. 1 OR keinen Werkmangel aufgewiesen habe, führe auch zur Verneinung seiner Haftung nach Art. 41 Abs. 1 OR. Die An- forderungen an die Beschaffenheit des Werkes müssten dieselben sein, ob nun die Deliktshaftung (Art. 41 Abs. 1 OR) oder die Werkeigentümerhaftung (Art. 58 Abs. 1 OR) zur Anwendung gelange.

E. 2.2.1

Der Kläger bringt vor, die Vorinstanz habe seine Ausführungen zur Unfallört- lichkeit und dazu, wie sich diese für ihn präsentiert habe, nicht berücksichtigt. Er habe darauf hingewiesen, dass der Bereich, auf dem er mit dem Velo gefahren sei, vom Platz, auf dem das Public Viewing stattgefunden habe, klar abgegrenzt gewesen sei (act. 2 Rz. 38 ff.). In der Replik habe er Folgendes ausgeführt (act. 2 Rz. 38 f.; s.a. act. 2 Rz. 17): «Die Bilder vom Unfalltag zeigen aber klar, dass die Strasse, auf welcher sich der Unfall ereignete, vom C._____ klar abgegrenzt war. Zwischen dem Platz und der Strasse waren bzw. sind kleine Zäune, Bäume sowie Sträucher. Ferner hatte es auf dem C._____ diverse Sitzgelegenheiten und war auch der Boden des C._____ ganz anders beschaffen (teilweise Gras und Kieselsteine) als der Belag der Strasse. Es bestand mithin eine klar sichtbare Abgrenzung zwischen Platz und Strasse.» «Zu ergänzen ist, dass sich die Tribüne ausschliesslich auf dem C._____ (C._____ gemäss dem Verständnis des Klägers, also ohne die Strasse, auf welcher der Un- fall passiert ist) befand und auch diese eine klare Trennung zwischen dem C._____ und der Strasse suggerierte. So war es denn auch nicht möglich, von der Strasse auf die Tribüne zu gelangen, weshalb auch die zahlreichen Besucher nicht über

- 12 - diese Strasse auf den C._____ bzw. zum Public Viewing kamen. Dies zeigen die Bilder gemäss KB 7 (klare Abgrenzung auch zwischen der Rückseite der Tribüne und der Strasse).» Diese Ausführungen und die ins Recht gelegten Bilder habe die Vorinstanz nicht gewürdigt und die weiteren offerierten Beweismittel (Augenschein, Parteibefra- gung des Klägers) nicht abgenommen. Damit habe sie die Beweise unvollständig gewürdigt bzw. den Sachverhalt unvollständig festgestellt und das Recht auf Prü- fung der klägerischen Vorbringen sowie auf Begründung verletzt (act. 2 Rz. 41). Im Lichte "der in Klage und Replik dargelegten Umstände und diesbezüglich ins- besondere aufgrund der hindernisfreien Einfahrt auf die asphaltierte Strasse, der nicht vorhandenen Signalisation in seiner Fahrtrichtung und der klaren Abgren- zung zum Platz" habe er (der Kläger) nicht davon ausgehen müssen, dass er ei- nen Platz(rand) befahren habe, der überwiegend als Gehweg gedient habe. Ent- sprechend habe er auch nicht mit atypischen Gefahren bzw. Hindernissen wie ei- ner gefährlichen Schwelle auf seiner Strecke rechnen müssen (act. 2 Rz. 42).

E. 2.2.2

Die Vorinstanz hat zum Unfallort erwogen, es handle sich gemäss Kataster- plan um einen Platz(rand) bzw. Gehweg. Er sei mit einem Betonbelag versehen und liege neben demjenigen Bereich an der Ostseite des C._____, welcher mit Sand und Grünfläche bedeckt sei. Die Vorinstanz gab die vom Kläger gewählte Strecke wieder und beschrieb den linkerhand platzierten Bauschuttcontainer, wel- cher zu einer Verengung des Weges geführt

habe, und die rechterhand begonnenen temporären Bauten für das Public Viewing (vorne E. III.2.1). Die Vorinstanz hat damit entgegen den Behauptungen des Klägers die im Recht liegenden Fotos, insbesondere die Fotodokumentation der Stadtpolizei Zürich (act. 6/4/7), gewürdigt und ihrerseits die Abgrenzung zwischen dem mit Sand und Grünfläche bedeckten Bereich des Platzes sowie dem betonierten Platzrand beschrieben. Eines zusätzlichen Augenscheins oder einer Befragung des Klägers bedurfte es für diese Feststellungen nicht, zumal aus den aufschlussreichen Fotos die damaligen örtlichen Begebenheiten gut ersichtlich sind. Nicht zu erkennen sind eine Verletzung des Rechts auf Beweis, eine unvollständige Feststellung des massgeblichen

- 13 - Sachverhalts oder eine ungenügende Begründung. Es ist klar, von welchen Überlegungen die Vorinstanz sich hat leiten lassen. Im Kern stört sich der Kläger daran, dass die Vorinstanz seinen Standpunkt, wonach er aufgrund der Umstände mit keinen Hindernissen wie einer Schwelle habe rechnen müssen, nicht übernommen hat. Allerdings ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die vom Kläger gewählte Strecke, die Widmung der Örtlichkeit als Platz/Gehweg, die fehlende Signalisation und vor allem die konkrete Lage vor Ort am Rande des C._____ mit dem auffallenden grünen, den Durchgang verengenden Bauschuttcontainer sowie den Bauten für das Public Viewing berücksichtigt und geschlossen hat, diese Umstände würden besondere Aufmerksamkeit nahe legen. Der vom Kläger in den Vordergrund gerückten Abgrenzung zwischen dem eigentlichen Platz und dem Platzrand kommt kein entscheidendes Gewicht zu. Sie vermag nichts daran zu ändern, dass von einem durchschnittlich vorsichtigen Fahrradfahrer aufgrund der Gegebenheiten eine erhöhte Aufmerksamkeit zu erwarten war. Soweit der Kläger von einer "atypischen Gefahr" und einer "gefährlichen Schwelle" spricht, ist darauf an späterer Stelle einzugehen.

E. 2.3

2.3.1 Der Kläger rügt weiter, die Vorinstanz sei auch im Rahmen der Erwägungen zur Erkennbarkeit der Schwelle auf seine Ausführungen zur Unfallörtlichkeit nicht eingegangen. Er habe unwidersprochen ausgeführt, dass es sich um eine "kleine Kabelschwelle" gehandelt habe und dass die Häuser und Bäume zum Unfallzeitpunkt Schatten generiert hätten, "welche teilweise auch auf der Fahrbahn [gewesen seien] und zusammen mit den sonnigen Abschnitten zu einem für die Augen mühsamen Licht-Schatten-Spiel" geführt hätten (act. 2 Rz. 47 m.H.a. act. 6/2 Rz. 64). Er habe weiter darauf hingewiesen, dass seine Aufmerksamkeit insbesondere darauf gerichtet gewesen sein dürfte, dass er zwischen der Tonne und der Tribüne für das Public Viewing habe durchfahren müssen. Aus diesen Gründen sei er (der Kläger) zum Schluss gekommen, dass "die kleine Schwelle" nicht sichtbar oder für einen Velofahrer trotz farblicher Gestaltung zumindest nicht als Gefahr erkennbar gewesen sei. Die Vorinstanz sei hierauf nicht eingegangen und habe dazu auch keine weiteren Beweismittel abgenommen (act. 2 Rz. 47 m.H.a.

- 14 - act. 6/2 Rz. 65 f.). Ohne zumindest einen Augenschein vor Ort bei sonnigem Wetter und nach dem Verlegen einer Kabelschwelle mit den hier interessierenden Farben vorgenommen zu haben, habe die Vorinstanz nicht annehmen dürfen, die Schwelle wäre für einen Radfahrer zu einem Zeitpunkt, als er noch hätte bremsen können, gut sichtbar und als Gefahr erkennbar gewesen. Indem sie dies trotzdem getan habe, habe sie den Sachverhalt falsch bzw. unvollständig festgestellt (act. 2 Rz. 49).

E. 2.3.2

Die Vorinstanz hat ausgeführt, der befahrene Weg sei schnurgerade und sehr übersichtlich und die schwarz-gelb-schwarze Kabelschwelle sei aufgrund ihres Deckels in der Signalfarbe gelb bei ordnungsgemässer Sorgfalt für Fussgänger und Fahrradfahrer rechtzeitig erkennbar gewesen. Es lägen keine Umstände vor, aus denen sich schliessen liesse, dass die Schwelle nicht von Weitem bzw. in Bremsdistanz sichtbar gewesen wäre (vorne E. III.2.1). Die Vorinstanz hat sich hierfür auf die bei den Akten liegenden Fotos gestützt (act. 6/4/7), und auch der Kläger macht zu Recht nicht geltend, diese Fotos liessen den vorinstanzlichen Schluss nicht zu. Der Kläger will aber im konkreten Unfallzeitpunkt mit unvorteilhaften Lichtverhältnissen konfrontiert gewesen sein und seine Aufmerksamkeit wegen der Tonne und der Tribüne für das Public Viewing nicht auf den Boden gerichtet haben. Wenn dem so gewesen sein sollte, würde dies dem Kläger nicht helfen. Jeder Verkehrsteilnehmer macht die Erfahrung, dass die Sicht je nach Sonnenstand und Lichteinfall unterschiedlich gut ist und beispielsweise die Wahrnehmung von Signalen, Fussgängern oder Hindernissen eingeschränkt sein kann. Es obliegt diesfalls dem Verkehrsteilnehmer, seine Geschwindigkeit den Sichtverhältnissen anzupassen. Dies hat die Vorinstanz unter Hinweis auf Art. 32 Abs. 1 SVG richtig festgehalten. Fehlende Vorsicht (und nicht die Frage eines Werkmanagements) steht auch im Vordergrund, wenn der Kläger angesichts des Bauschuttcontainers und der Tribüne für das Public Viewing nicht auf den Boden geachtet haben will, aber gleichzeitig auch das Tempo nicht reduzierte. Indem der Kläger trotz der Lage vor Ort, die Anlass zu besonderer Aufmerksamkeit gab (vorne E. IV.2.2.2), und trotz der von ihm geschilderten schwierigen Sichtverhältnisse seine Geschwindigkeit nicht reduzierte, hat er nicht das Mindestmass an Vorsicht walten lassen, welches von einem vernünftigen, durchschnittlichen Verkehrsteil-

- 15 - nehmer erwartet werden kann. Eines Augenscheins oder einer persönlichen Befragung des Klägers bedurfte es nicht. Daran vermag auch die vage und unsubstantiierte Behauptung des Klägers, die Kabelschwelle sei "klein" gewesen, nichts zu ändern.

E. 2.4.1

Der Kläger wirft der Vorinstanz vor, auch mit ihren Ausführungen zur Gefährlichkeit der Schwelle den Sachverhalt falsch bzw. unvollständig dargestellt zu haben (act. 2 Rz. 51 ff.). Ohne Abnahme von Beweisen über die Steilheit der Kabelschwelle und indem die Vorinstanz einfach davon ausgehe, dass kein plötzlicher Niveaunterschied vorliege, sei nicht ersichtlich, wie sie zum Schluss komme, dass die Schwelle für Radfahrer nicht gefährlich sei. Nicht nachvollziehbar sei in diesem Zusammenhang auch, wenn die Vorinstanz ohne Weiteres davon ausgehe, dass die (vom Kläger geltend gemachte) Steigung der Kabelschwelle um 33% nichts daran ändere (act. 2 Rz. 52). Nicht oder ungenügend sei die Vorinstanz ferner auch etwa auf seine Behauptungen zu den Sicherheitshinweisen von Anbietern von Kabelschwellen, zur geschaffenen künstlichen Gefahr oder zur Gefahr der Schwelle im Falle des unterlassenen Abbremsens auf ein Minimum eingegangen (vgl. act. 2 Rz. 53 ff.). Die Vorinstanz habe den Sachverhalt erneut falsch und unvollständig festgestellt sowie sein Recht auf Prüfung seiner Ausführungen und seiner Begründung verletzt. Ferner habe sie den Gehalt von Art. 58 OR verkannt und somit Recht verletzt, indem sie die Schaffung einer künstlichen Gefahr durch eine mindestens 4.8 Zentimeter hohe Schwelle mitten in der Stadt Zürich nicht als Mangel erachtet habe (act. 2 Rz. 60).

E. 2.4.2

Die Vorinstanz hat ausgeführt, bei der Kabelschwelle handle es sich entgegen dem Kläger um keine absolut atypische Gefahr und um keine versteckte Gefahr (vorne E. III.2.1). Der Kläger gibt diese Erwägung zwar zusammengefasst wieder (act. 2 Rz. 50), geht auf sie aber nicht ein und stellt sie nicht konkret in Frage. Tatsächlich begegnet man zum einen solchen Kabelschwellen oder ähnlichen Hindernissen auch als Fahrradfahrer immer wieder und hat die Vorinstanz zum ändern die hinreichende Erkennbarkeit vorliegend begründet und zu Recht bejaht (vorne E. III.2.1, IV.2.3.2).

- 16 -

E. 2.4.3

Weiter hat die Vorinstanz darauf hingewiesen, dass – anders als etwa bei örtlichen Vertiefungen des Strassenbelags von vier bis fünf Zentimetern (die auf der Zufahrtsstrasse eines Bergdorfs nach Rechtsprechung und Lehre keinen Mangel darstellten), Schlaglöchern, Rinnen oder Schachtdeckeln, bei denen es zu plötzlichen Absenkungen bzw. Erhebungen komme – bei einer Kabelschwelle wegen deren Neigung kein plötzlicher Niveauunterschied entstehe (vorne E. III.2.1). Dem ist zuzustimmen und entgegen der Ansicht des Klägers (vgl. act. 2 Rz. 60) bedarf es für diese Feststellung keines Gutachtens. Ein Niveauunterschied bringt als solcher die Gefahr mit sich, dass Personen stolpern oder stürzen. Indes ist eine Kabelschwelle aufgrund ihrer Neigung deutlich weniger gefährlich als eine Stufe bzw. eine "plötzliche" Erhebung im rechten Winkel. Auch insoweit hat die Vorinstanz im Übrigen wiederum zu Recht auf die hinreichende Sichtbarkeit der Kabelschwelle sowie die vom Velofahrer zu erwartende Anpassung der Geschwindigkeit hingewiesen und folgerichtig festgehalten, dass es auf die genaue Höhe und Neigung der Schwelle nicht ankomme.

E. 2.4.4

Nicht weiter einzugehen ist auf die vage Bemerkung des Klägers, wonach im Lichte der vom Hersteller der Kabelschwelle ins Auge gefassten Einsatzorte sicher auch kein Weg erfasst würde, der von Radfahrern frequentiert werde (act. 2 Rz. 53). Die Vorinstanz hat einleuchtend dargetan, dass es sich vorliegend um einen Platz(rand) bzw. Gehweg handelt und nicht etwa um einen Veloweg. Nichts zu ändern vermag auch, wenn der Kläger allgemein auf Sicherheitshinweise anderer Anbieter sowie deutsche Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Strassen verweist (vgl. act. 2 Rz. 53). Massgebend sind die konkreten Umstände vor Ort, namentlich die Sichtbarkeit der Kabelschwelle und der Grad der Aufmerksamkeit, der von einem Velofahrer an dieser Stelle erwartet werden kann (dazu vorne E. IV.2.3.2).

E. 2.4.5

Auch soweit der Kläger sodann ausführt, bei der Kabelschwelle habe es sich um eine künstliche Gefahr gehandelt, mit der auch Verkehrsteilnehmer, welche die Örtlichkeit gekannt hätten, nicht gerechnet hätten (vgl. act. 2 Rz. 55), blendet er aus, dass die Gegebenheiten vor Ort Anlass zu besonderer Aufmerksamkeit gaben und die Kabelschwelle bei Anwendung der gebotenen Vorsicht er-

- 17 - kennbar war sowie abgebremst werden konnte und musste. Der sinngemässe Einwand, der Kläger habe auf die üblichen und bekannten Bedingungen vertrauen dürfen (vgl. act. 2 Rz 55), überzeugt nicht. An der Sache vorbei geht vor diesem Hintergrund auch,

wenn der Kläger ein unfallanalytisches Gutachten zur Frage fordert, ob "die Schwelle zur Gefahr wird, wenn die Geschwindigkeit nicht auf ein Minimum abgebremst wird" (act. 2 Rz. 56).

E. 2.5.1

Schliesslich kritisiert der Kläger die Erwägungen der Vorinstanz zur Frage, ob die Beklagten gehalten gewesen wären, einen Kabelüberbau zu installieren (act. 2 Rz. 61 ff.).

E. 2.5.2

Die Vorinstanz führte aus, angesichts dessen, dass die Installationen für das Public Viewing augenfällig gewesen seien, sei es für dessen begrenzte Zeitdauer nicht notwendig gewesen, die Kabel oberhalb des Platzes/Gehwegs durchzuführen (act. 5 S. 13 f.). Strassen – und sinngemäss auch Plätze und verschiedene Arten von Wegen – müssten nicht so ausgestaltet werden, dass sie den grösstmöglichen Grad an Verkehrssicherheit bieten würden (vorne E. III.2.1).

E. 2.5.3

Der Kläger hält dem im Wesentlichen nur seine abweichende Meinung entgegen und verweist in allgemeiner Weise auf das höhere Verkehrsaufkommen, mit dem für den Zeitraum des Public Viewings zu rechnen gewesen sei, sowie die Möglichkeit, "eine weniger steil verlaufende und besser sichtbare Schwelle zu installieren" oder einen Kabelüberbau zu errichten bzw. eine Signalisationstafel anzubringen (act. 2 Rz. 63 ff.). Dem Kläger ist zwar insoweit zuzustimmen, als die Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen durchaus auch von der Intensität des Publikumsverkehrs abhängen. Allerdings war an der vorliegenden Örtlichkeit aufgrund des Public Viewings in erster Linie mit Personen zu rechnen, die sich zum Platz hin oder vom Platz weg bewegen bzw. sich auf dem Platz aufhalten. Nicht zu erkennen ist demgegenüber, dass am fraglichen Platzrand mit zusätzlichen Fahrradfahrern hätte gerechnet werden müssen. Auch im Übrigen vermag der Kläger die Erwägungen der Vorinstanz, wonach angesichts der konkreten Umstände kein Werkmangel vorliege und die Kabelschwelle insbesondere auch mit

- 18 - Blick auf die begrenzte Zeitdauer, während der sie installiert war, den Anforderungen genüge, nicht zu erschüttern.

E. 2.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Kabelschwelle unter Berücksichtigung der Unfallörtlichkeit, der Sichtbarkeit und der Aufmerksamkeit, die von einem Velofahrer angesichts der Gegebenheiten erwartet werden kann, nicht als Werkmangel zu werten ist und die Vorinstanz die Klage gegen die Beklagte 1 zu Recht abgewiesen hat.

E. 3

Nicht in Frage gestellt wird vom Kläger schliesslich die vorinstanzliche Erwägung, dass die Feststellungen zum (fehlenden) Werkmangel auch für die Haftung des Beklagten 2 nach Art. 41 Abs. 1 OR gelten (vgl. act. 2 Rz. 69). Auch eine Haftung des Beklagten 2 ist damit zu verneinen.

E. 4

Die Berufung ist abzuweisen und das Urteil der Vorinstanz ist zu bestätigen. V. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Kläger aufzuerlegen

(Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ausgehend vom Streitwert von Fr. 100'776.– (vgl. act. 6/2 S. 27) und unter Berücksichtigung des Umstands, dass das Verfahren auf die Frage der grundsätzlichen Haftung der Beklagten beschränkt worden war, ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 6'000.– festzusetzen (§ 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG; s.a. act. 7). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen, dem Kläger nicht, weil er unterliegt, den Beklagten nicht, weil ihnen keine zu entschädigenden Aufwände entstanden sind. Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom

E. 6

März 2025 wird bestätigt. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 6'000.– festgesetzt, dem Berufungskläger auferlegt und mit dem geleisteten Vorschuss verrechnet. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

- 19 - 4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Berufungsbeklagten 1 und 2 unter Beilage eines Doppels von act. 2, sowie an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein. Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 100'776.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. E. Lichti Aschwanden MLaw C. Funck versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.